



Christine Scheel
Mitglied des Deutschen Bundestages
Stellvertretende Fraktionsvorsitzende
Bündnis 90/Die Grünen

Christine Scheel, MdB · Platz der Republik 1 · 11011 Berlin

Mobil ohne Fossil e.V.
Herr Marcus Reichenberg
Kaltenmoserstr. 10
82362 Weilheim

Deutscher Bundestag

Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Mitarbeiter/in: Peter Sellin
Ilka Wege
Christian Staeger

☎ (030) 227 - 710 14

☎ (030) 227 - 769 14

✉ christine.scheel@bundestag.de

🌐 www.christine-scheel.de

Wahlkreis

Georg-Blaß-Str. 31
63768 Hösbach

☎ (06024) 2833

☎ (06024) 80 304

✉ christine.scheel@wk.bundestag.de

Berlin, 16. September 2008

**Umsatzsteuersatz für die Lieferung von Rapsöl;
Ihr Schreiben vom 31. Juli 2008**

Sehr geehrter Herr Reichenberg,

vielen Dank für Ihr Schreiben zur Umsatzsteuerbesteuerung von Rapsöl. Ich habe mich daraufhin an die zuständige Parlamentarische Staatsekretärin im Bundesfinanzministerium (BMF), Frau Nicolette Kressl, gewendet. Das Antwortschreiben von Frau Kressl liegt jetzt vor. Ich schicke es Ihnen in der Anlage mit.

Mit freundlichen Grüßen

Christine Scheel

Anlage

Schreiben der Parlamentarischen Staatsekretärin im BMF zur Umsatzbesteuerung für die Lieferung von Rapsöl



Nicolette Kressl
Parlamentarische Staatssekretärin

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Christine Scheel
Platz der Republik
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 1888 682-4245

FAX +49 (0) 1888 682-4404

E-MAIL Nicolette.Kressl@bmf.bund.de

TELEX 886645

DATUM 15. September 2008

BETREFF **Umsatzsteuer;**
Steuersatz für die Lieferungen von Rapsöl
BEZUG Ihr Schreiben vom 8. August 2008
GZ **IV B 8 - S 7221/07/10008**
DOK **2008/0470462**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Frau Kollegin,

vielen Dank für Ihr o. g. Schreiben, mit dem Sie um Beantwortung einiger Fragen zur Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes bei der Lieferung von Rapsöl bitten.

Zu den von Ihnen angesprochenen Punkten nehme ich im Einzelnen wie folgt Stellung:

zu 1.)

Die Steuerermäßigung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) i. V. m. Nr. 26 der Anlage 2 zum UStG setzt die Genießbarkeit des gelieferten Öls voraus. Wie Ihnen bereits mit Schreiben vom 13. Dezember 2005 - IV A 5 - S 7221 - 19/05 - mitgeteilt wurde, ist ein Öl genießbar, wenn es unmittelbar, d. h. ohne weitere Be- oder Verarbeitung für die menschliche Ernährung geeignet ist. Begehrt der Unternehmer die Anwendung der Steuerermäßigung, trägt er die objektive Feststellungslast für das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen.

zu 2.)

Die fehlende Zulassung von Einrichtungen für die Lagerung, den Transport und die Abgabe von Lebensmitteln führt nicht automatisch zur Ungenießbarkeit im o. g. Sinne. Sofern die Benutzung von Behältnissen, die nicht ausdrücklich für den Transport, die Lagerung und die Abgabe von Lebensmitteln zugelassen sind, die Genießbarkeit des Rapsöls nicht beseitigt, ist sie für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes unschädlich.

Selle 2 zu 3.)

Die Reinigung von Transportmitteln, in denen sich vorher, d. h. zu einem früheren Zeitpunkt, Mineralölprodukte befunden haben, muss in der Weise erfolgen, dass die genießbarkeit des Rapsöls bei der Benutzung des Transportmittels nicht verloren geht.

zu 4.)

Ich gehe davon aus, dass jede Verunreinigung durch mineralöhlhaltige Energieträger zu einer Ungenießbarkeit des Rapsöls führt. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Beimengung des Fremdstoffs zielgerichtet (z. B. bei der Herstellung von Biodiesel) oder eher zufällig (z. B. bei der Benutzung verunreinigter Transportmittel) erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

